



Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen für ehrenamtliche und sportliche Leistungen

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen in Allershausen anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Allershausen festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

I. Ehrenbürger

- 1) Die Gemeinde Allershausen kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Allershausen durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- 3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat zu beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- 4) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer gerahmten Ehrenbürgerurkunde verliehen. Diese wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder bei einem festlichen Anlass überreicht.
- 5) Die Ehrenbürger/innen sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

II. Leistungsmedaille

- 1) Die Leistungsmedaille enthält das Gemeindewappen der Gemeinde und wird mit Urkunde verliehen.
- 2) Die Gemeinde Allershausen kann an besonders verdiente Personen, Vereine, Organisationen oder Gruppierungen die Leistungsmedaille für besondere und andauernde Leistungen für das Gemeinwesen verleihen.
- 3) Antragsberechtigt sind der Erste Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderats, Vereine oder Organisationen sowie jeder Gemeindebürger. Vorschläge sind mit Begründung bis Ende November eines Jahres einzureichen.
- 4) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

Mannschaftserfolgen erhält die Mannschaft die Urkunde und die einzelnen Spieler die entsprechende Ehrennadel.

a) Einzelsportler und Mannschaften

Die zu ehrenden Sportler und Mannschaften werden durch ein Auswahlgremium bestimmt, dass aus bis zu fünf Mitgliedern des Gemeinderats besteht und von diesem per Beschluss bestimmt wird.

Nicht jeder Vorschlag kann berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die zur Ehrung vorgeschlagenen Sportler und Mannschaften obliegt dem Auswahlgremium.

Ehrennadel	Einzelsportler	Mannschaften
Gold	1., 2. oder 3. Sieger oder vorderste Plätze je nach Teilnehmerzahl bei Deutschen Meisterschaften und höherklassifizierten Disziplinen (Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnehmer an Olympischen Spielen) in einer anerkannten Sportart	
Silber	1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene 1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene (z.B. Oberbayerischer Pokalsieger)	
Bronze	2. und 3. Sieger auf Bezirksebene oder 1. Platz bei Schützengau-meisterschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Mannschaften, die in der Klasse die Meisterschaft errungen haben, die eine Spielberechtigung auf Bezirksebene nach sich zieht (z.B. Fußball - Meisterschaft Kreisliga; Tennis - Meisterschaft in der Bezirksliga und Aufstieg in die nächsthöhere Gruppe) - 2. und 3. Sieger auf Bezirksebene

b) Schüler

Die Ehrungen sind auch für Schüler aus der Gemeinde Allershausen mit besonderen sportlichen Leistungen bei Schulsportwettkämpfen gedacht (z.B. vordere Plätze bei Landesfinale oder Bezirksfinale).

c) Funktionäre

Aktive Funktionäre (Vorstandschaft / Abteilungsleitungen gem. Vereinssatzung / Abteilungsordnungen und ehrenamtliche Trainer/Betreuer im Jugendbereich) können für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt ausgezeichnet werden.

Dabei erfolgt die Verleihung der Ehrennadel
in Gold für 25 Jahre
in Silber für 20 Jahre
in Bronze für 12 Jahre

Die Zeiten, die auf verschiedenen Funktionärs-posten parallel erbracht worden sind, zählen nur einfach. Die gleiche Ehrennadel kann an eine Person bei verschiedenen Funktionen mehrmals verliehen werden.

d) Doppel Ehrungen

Die gleiche Ehrennadel kann an Einzelsportler oder Mannschaft mehrmals verliehen werden.

VI. Allgemeines

- 1) Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.
- 2) Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde Allershausen oder einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.
- 3) Die Ehrenurkunden und Ehrennadeln bzw. Leistungsmedaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
- 4) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.
- 5) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zu teil werden. Bei mehreren Ehrungen nach Abschnitt III. ist eine Ehrung nach Abschnitt II. zu prüfen.
- 6) Das Ehrenwesen der Gemeinde Allershausen kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Freising, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
- 7) Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die ortsüblichen Ehrungen und Anlässe sind in einer Anlage zur Satzung enthalten.
- 8) Bei sonstigen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen seines Budgets.
- 9) Zur Fortschreibung der Anlage wird der Finanzausschuss ermächtigt.
- 10) Gegebenenfalls anfallende Steuern im Zusammenhang mit Ehrungen nach dieser Satzung trägt die Gemeinde Allershausen pauschal.
- 11) Die Gemeinde Allershausen führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

VII. Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 08.11.2023 in Kraft und gilt erstmals für die Ehrungen 2024.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen vom 01.02.2018 außer Kraft.

Allershausen, 08.11.2023



Vaas
Erster Bürgermeister